



# Statuten

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN THALWIL besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Thalwil.

## **Art. 2 Ziel und Zweck**

<sup>1</sup>Die hauptsächliche Aufgabe des Vereins ist der Naturschutz, mit besonderem Augenmerk auf Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

<sup>2</sup>Zu diesem Zweck

- unterstützt der Verein planerisch und finanziell geeignete Schutz- und Förderungsmassnahmen;
- sensibilisiert die Bevölkerung durch Exkursionen und Vorträge;
- sucht die Zusammenarbeit mit Behörden und mit anderen Vereinen mit ähnlichen Zielen

## **Art. 3 Mittel**

<sup>1</sup>Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuweisungen aller Art

<sup>2</sup>Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

<sup>3</sup>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup>Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

<sup>3</sup>Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup>Der Vereinsaustritt kann auf Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

<sup>2</sup>Mitglieder, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins bewusst schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup>Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## **Art. 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

## **Art. 8 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in ungeraden Jahren statt. In geraden Jahren erfolgt die Beschlussfassung auf dem Weg der Urabstimmung. Diese kann brieflich, via E-Mail oder auf einer elektronischen Plattform erfolgen. Kann eine physische Mitgliederversammlung in ungeraden Jahren aus wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden, sind die Beschlüsse durch eine Urabstimmung zu fassen.

<sup>2</sup>Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingeladen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten.

<sup>3</sup>An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung

erfolgt mit einfachem Mehr.

<sup>4</sup>Beschlüsse über Änderung der Statuten bedürfen einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

<sup>5</sup>Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidium
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- e. Genehmigung von Ausgaben über CHF 5'000
- f. Zugehörigkeit zu anderen Organisationen
- g. Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
- h. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Beschlüsse über die vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreiteten Anträge

#### **Art. 9 Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: Präsident:in, Aktuar:in, Vizepräsident:in, Kassier:in und eventuell Beisitzer:innen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

<sup>2</sup>Der Vorstand leitet den Verein. Er verfügt über alle Befugnisse, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 10 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 11 Zeichnungsberechtigung**

Für den Verein rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind der/die Präsident:in zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

#### **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 13 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup>Wird die Auflösung beschlossen, so legt die Mitgliederversammlung fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist und wählt einen Liquidationsausschuss von mindestens 3 Mitgliedern, die dem bisherigen Vorstand angehören können.

<sup>3</sup>Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere steuerbefreite Organisationen in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

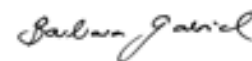
#### **Art. 14 Weitere Bestimmungen**

Der Verein kann sich als Sektion BirdLife Zürich (ZVS) anschliessen.

Vorstehende Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 8. April 2022 angenommen worden und ersetzen ab sofort jene vom 6. April 2018.

Thalwil, 8. April 2022

Die Präsidentin:



Barbara Gabriel

Der Aktuar:



Stephan Steinmann